

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 32 (1957)

Heft: 1

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUS DEN EIDGEN. RÄTEN

In seiner Dezemberession war der Nationalrat mit der Überweisung zweier Postulate über den sozialen Wohnungsbau einverstanden.

Postulat Bringolf, Waadt (soz.): «Angesichts der herrschenden Wohnungsnot und namentlich des Mangels an erschwinglichen Wohnungen für Familien mit bescheidenem Einkommen sowie im Hinblick auf die Kapitalfülle, die den Bund zur Sterilisierung von Hunderten von Millionen Franken veranlaßt hat, wird der Bundesrat um Prüfung der Frage ersucht, ob der Bund beim Zentralen Ausgleichsfonds der AHV nicht

große Darlehen zu sehr niedrigen Zinsen aufnehmen und den Kantonen zur Verfügung stellen könnte, wobei die Differenz zwischen dem bezahlten und marktüblichen Zins zu Lasten des Bundes gehen müßte. Aus diesen Geldern könnten den Bauinteressenten und besonders den Wohnbaugenossenschaften Kredite zu Bedingungen gewährt werden, die dem Bedürfnis nach der Erstellung billiger Wohnungen entsprechen.»

Postulat Steinmann, Zürich (soz.): «Im Anschluß an die Beratung des Durchführungsbeschlusses für eine beschränkte Preiskontrolle wird der Bundesrat eingeladen, zweckdienliche Mittel vorzuschlagen, um in Berücksichtigung der heutigen Situation des Wohnungsmarktes vor allem die Erstellung guter und billiger Wohnungen für Mieter mit kleinen und mittleren Einkommen zu fördern.»

RECHTSFRAGEN

Entscheide über Fragen der Preisüberwachung

Mietzinsfestsetzung für Geschäftsräume nach Art. 14 VMK; Bedeutung des Umsatzes

Strittig ist der Mietzins für ein Ladenlokal. Der Vermieter erachtet die von der Vorinstanz festgesetzte Miete — in Anbetracht der Lage — als zu niedrig, der Mieter — des geringen Umsatzes wegen — als zu hoch. Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission zog in Erwägung:

«Die Vorinstanz hat den Zins gestützt auf Vergleiche mit Mietzinsen ähnlicher Objekte in R. festgelegt. Dieses Vor-

gehen entspricht der im ersten Teil von Art. 14, Abs. 2, der genannten Verordnung enthaltenen Bestimmung. Dieser Artikel sieht aber für Geschäftsräume noch die Besonderheit vor, daß bei der Mietzinsfestlegung vor allem der Charakter des Betriebes zu würdigen ist. Dem Sinne nach wird damit postuliert, daß der zu bewilligte Mietzins für das im vermieteten Objekt geführte Geschäft tragbar sein soll. Ob er es ist, hängt aber weitgehend vom Umsatz ab, der in einem Laden realisiert werden kann. Somit ist es gegeben, bei der Mietzinsfestsetzung für derartige Objekte den erzielbaren Umsatz ebenfalls in Betracht zu ziehen. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Vorinstanz gerade diesen Punkt zuwenig berücksichtigt hat, weshalb der von ihr bewilligte Mietzins als etwas zu hoch erscheint.»

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission in Sachen Z. in R. vom 23. Mai 1956 (MR 12 665).

Eidgenössische Preiskontrollstelle



Ein Schmuckstück der Wohnung

und erst noch sauber, bequem, sparsam ist dieser moderne Allesbrenner-Warmluftofen

Senking Procarbo-geprüft

Modell-Nummer	je nach Lage für	Brutttopreis
5365	50 — 65 m ³	Fr. 278.—
5375	55 — 70 m ³	Fr. 312.—
5300	65 — 90 m ³	Fr. 365.—

weitere Modelle bereits ab Fr. 155.—

Unverbindliche Beratung und Projektierung durch

AG für moderne Öfen, Zürich Bahnhofstr. 32 Tel. 23 22 04

Bei Ölfeuerung



Verlangen Sie Referenzen von Genossenschaften bei

WERNER GUT, Feuerungsbau

Zürich 57, Murwiesenstr. 52, Tel. (051) 48 12 11
Bern, Schenkstr. 27, Tel. (031) 9 41 29

Heißer Kamin?
Großer Ölverbrauch?



Dann: Spar- und Schutz-Schamottierung
für bestehende Anlagen und Neubauten